

## **Richtlinien zur Pfarrstellenbesetzung bei der Umwandlung von gemeindlichen Pfarrvikarstellen in Pfarrstellen**

**Vom 6. Juli 1993**

(ABl. 1993 S. 109), geändert am 19. April 2007 (ABl. 2008 S. 118)

Aufgrund von Artikel 48 Abs. 2n) der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Richtlinien beschlossen:

1. Wird eine gemeindliche Pfarrvikarstelle in eine Pfarrstelle umgewandelt, gelten für die Besetzung der Pfarrstelle (§ 7 Abs. 1 Pfarrstellengesetz) die folgenden Bestimmungen.
2. <sup>1</sup>War die bisherige Pfarrvikarstelle vakant, ist die Pfarrstelle zur Besetzung nach Modus C auszuschreiben (§§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Pfarrstellengesetz). <sup>2</sup>§ 18 Abs. 2 Erprobungsgesetz bleibt unberührt.
3. Ein Auftrag zur Verwaltung oder zur gemeinsamen Verwaltung der bisherigen Pfarrvikarstelle gilt bis zur Ernennung einer Stelleninhaberin oder eines Stelleninhabers auch für die Pfarrstelle.
4. <sup>1</sup>Ist die Verwalterin oder der Verwalter der Pfarrstelle bewerbungsfähig, ist keine Ausschreibung erforderlich, wenn der Kirchenvorstand gemäß § 12 Abs. 1 Pfarrstellengesetz die Ernennung zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle beantragt. <sup>2</sup>Dies gilt auch im Fall der gemeinsamen Verwaltung der Pfarrstelle durch ein Ehepaar (§ 19 Abs. 1 Erprobungsgesetz).
5. <sup>1</sup>Ist die Verwalterin oder der Verwalter der Pfarrstelle noch nicht bewerbungsfähig, kann die Kirchenverwaltung gemäß § 12 Abs. 2c Pfarrstellengesetz im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatssynodalvorstand die Ausschreibung und Besetzung für einen bestimmten Zeitraum aussetzen, wenn die Vorsehung der Pfarrstelle auch ohne förmliche Besetzung gewährleistet ist. <sup>2</sup>Im Fall einer gemeinsamen Verwaltung gilt § 18 Abs. 2 Erprobungsgesetz.
6. <sup>1</sup>Kommt eine Regelung nach Nr. 5 nicht zustande, kann die Kirchenverwaltung den nach Nr. 3 bestehenden Auftrag zur Verwaltung oder zur gemeinsamen Verwaltung der Pfarrstelle nach Anhören des Kirchenvorstandes bis zur Dauer von zwei Jahren seit der Umwandlung verlängern. <sup>2</sup>Für die Dauer der Verwaltung kann die Stelle nicht ausgeschrieben werden (§ 27 Abs. 2 Pfarrstellengesetz).
7. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

